

Präambel
(ohne örtliche Bauvorschrift)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und der Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 79 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (NdsGVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 134 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzungen beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 12. März 1985

(Siegel)

gez. Hahn
Bürgermeister

gez. Rohde
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 1. 9. 1983 die Aufstellung der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 134 beschlossen²⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. 10. 1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 12. 3. 1985

gez. Rohde
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartellgrundlage: Flurkartenwerk 2818 B 2918 A, Neustadt Flur 22, Maßstab 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge.

erteilt durch das Katasteramt Hannover am 25. 1. 83 Az. PU 72/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hannover den 7. März 1985

gez. Delfke
Vermessungsoberrat

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt

der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge., den 12. 3. 1985

i. A. Knieriem

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 7. 6. 1984 dem Entwurf der 1. Änderung⁴⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15. 6. 84 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung⁵⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26. 6. bis 25. 7. 84 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen⁶⁾.

Neustadt a. Rbge., den 12. 3. 1985

gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung⁷⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁸⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 7. 2. 85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 12. 3. 1985

gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 806/72-11/23-134.1) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben⁹⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Teilweise genehmigt¹⁰⁾.

Die inhaltlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen¹¹⁾.

Hannover, den 12. 6. 1985

Genehmigungsbehörde
Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
im Auftrag
gez. Lehmerg

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) beigetreten¹²⁾.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben¹³⁾ vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 4. 7. 85 im Amtsblatt Nr. 27 f. d. Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 4. 7. 85 rechtsverbindlich geworden.

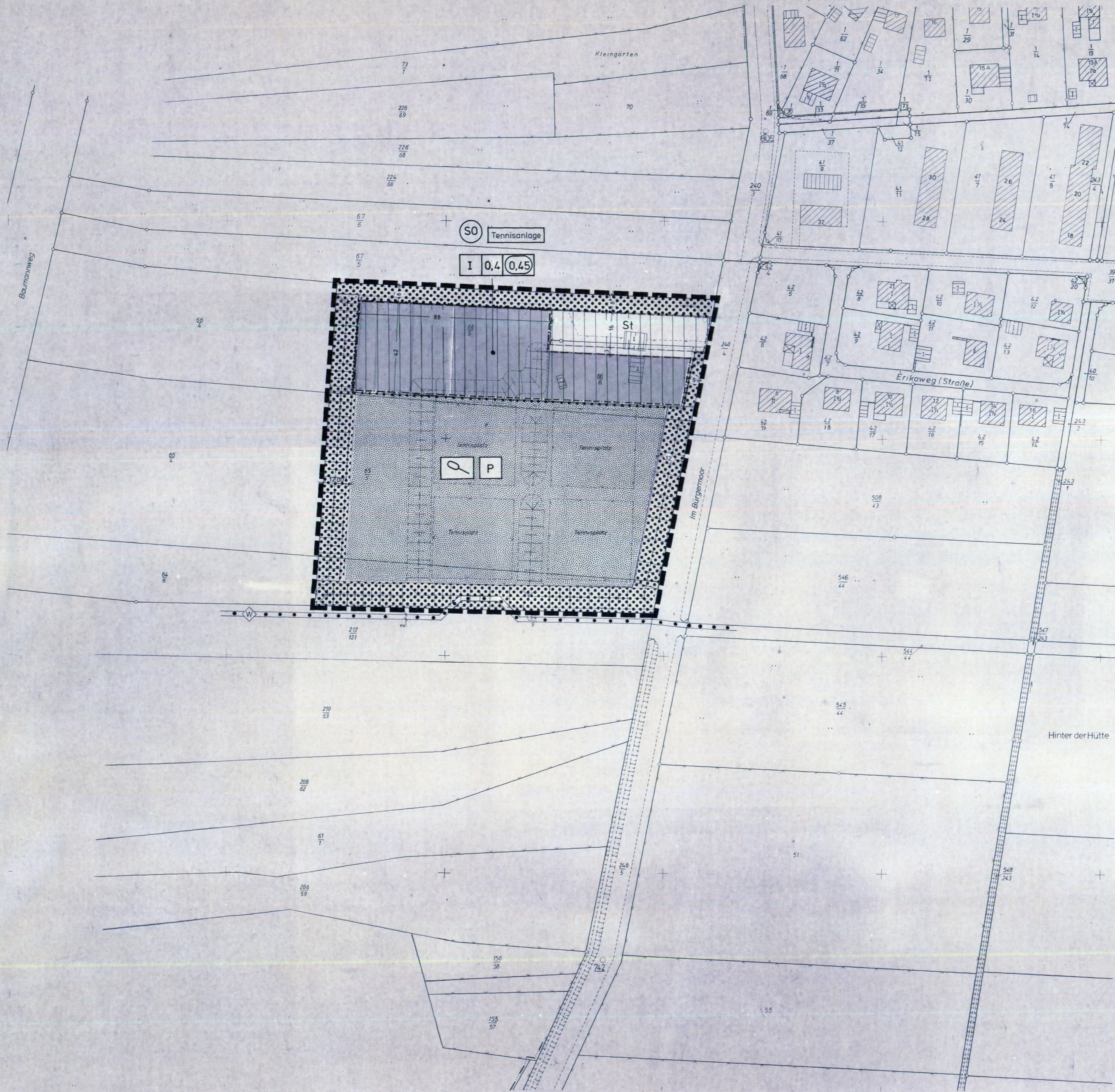
Neustadt a. Rbge., den 16. 7. 1985

gez. Feldmann
Stadtdirektor IV.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht¹⁴⁾ geltend gemacht worden.

den

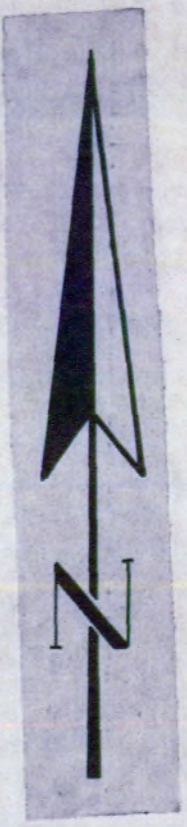
1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich



Umgebung des Bebauungsgebietes



(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000)



STADT NEUSTADT A. RBGE.
STADTT. NEUSTADT A. RBGE.
LANDKREIS HANNOVER
BEBAUUNGSPL. NR. 134
I. ÄNDERUNG
- TENNISANLAGE IM BÜRGERMOOR -
M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG.)

SO Sondergebiet (s. § 1 textl. Festsetzungen)
Tennisanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG.)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
0,45 Geschosflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BBauG, 23 BauNVO)

--- Baugrenze
Überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG.)

Fuß- bzw. Hauptwanderweg

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BBauG.)

Grünfläche
Damm
P privat
Tennisanlage

Sonstige Festsetzungen

St Stellplätze, privat (§ 9 (1) 4 BBauG.)
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 BBauG) (§ s 2 textl. Festsetzungen)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 In dem Sondergebiet sind nur Gebäude und Nebenanlagen für ein Sportclubhaus, eine Tennishalle und eine Platzwartwohnung zulässig.
- § 2 Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sind standortheimische Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten bzw. standortheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen.
- § 3 Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 134 aufgehoben.

BEBAUUNGSPLAN NR. 134 I. ÄNDERUNG
- TENNISANLAGE IM BÜRGERMOOR -